

Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“

vom 4. April 2011

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist (s. § 3 Abs. 4). Im Falle des Absatzes 1 beginnt diese Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin/eines Professors nach § 36 HG vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden.
- (4) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3

Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen. Dazu ist ein studentisches Votum (studentische Lehrveranstaltungs-kritik oder studentisches Gutachten) zur geleisteten Lehre einzuholen.
- die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
- eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Das bedeutet:

Der Kommission gehören an vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Kommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Kommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Kommission sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Kommission bewertet die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Es ist ein Niveau anzusetzen, welches eine aussichtsreiche Bewerbung im Wettbewerb um eine W 2- oder W 3-Professur erlauben würde. Danach bestimmt die Kommission die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines auswärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen.

- (4) Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.

Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Aushändigung der Urkunde der zur „außerplanmäßigen Professorin“/des zum „außerplanmäßigen Professor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“, die am Fachbereich Geschichte/Philosophie nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 12.07.2010.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles